

Aufgestellt

Wolfsburg, den 22.3. 1966

[Signature]
Planverfasser

Dipl.-Ing.

Hat ausgelegt gemäß §2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
vom 5.10. 1966 bis 4.11. 1966

Danndorf, den 20. 12. 1966



[Signature]
Gemeindedirektor

Bürgermeister u.
Gemeindedirektor

Beschlossen als Satzung gemäß §10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit §6 der Nieders. Ge-
meindeordnung vom 4. März 1955 in der Sitzung des Rates
der Gemeinde am 20. 12. 1966
Danndorf, den 21. 12. 1966

[Signature]
Beigeordneter



[Signature]
Gemeindedirektor
Bürgermeister u.
Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß §11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung # 9/67
vom 17. 1. 1967

Der Präsident des Nieders. Verw. Bez.
Braunschweig - Abteilung I & Hochbauabtg.

Dez. IV

im Auftrage



[Signature]

Bekanntgemacht am 18. 1. 1967 und ausgelegt
ab 20. 1. 1967 gemäß §12 des Bundesbaugesetzes
Danndorf, den 7. 2. 1967



[Signature]
Gemeindedirektor

Die bebauten Grundstücke sind an die zentrale Wasserversorgung an-
zuschließen. Die Abwässer der bebauten Grundstücke sind in geschlos-
senen Gruben zu sammeln und auszufahren.

Die Straßenhöhen und die Kellersohlen sind so anzulegen, daß das
Schmutzwasser ohne Zwischenpumpwerk mit eigenem Gefälle zum
tiefsten Punkt (Kläranlage) abgeleitet werden kann. Das Oberflächen-
wasser kann in ortsüblicher Weise abgeleitet werden.

Es wird bescheinigt, daß der Bebauungsplan auf einer vermessungs-
technisch einwandfreien Unterlage beruht.

Wolfsburg, den 22.3. 1966

[Signature]
Öffentl. best. Verm. Ing.

